



WHITE PAPER

April 2020

GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE IM ZIVIL-, INSOLVENZ- UND STRAFVERFAHRENSRECHT VOM 27. MÄRZ 2020 („COVID-19 Abmilderungsgesetz“)¹

Das Covid-19 Abmilderungsgesetz ist Teil des umfassenden Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie getroffenen behördlichen Maßnahmen für die Wirtschaft. Ziel des innerhalb weniger Tage verabschiedeten Gesetzes ist der vorübergehende Schutz von Verbrauchern, Kleinunternehmern, Darlehensnehmern und Mietern, die von der Pandemie wirtschaftlich betroffen sind. Auf den ersten Blick scheinen die Regelungen für die verschiedenen Bereiche synchron zu sein, jedoch zeigt ein genaueres Studium des Gesetzestextes, dass es (gesetzgeberisch gewollte oder nicht gewollte) Unterschiede bei den Voraussetzungen und den Rechtsfolgen gibt. Die nachstehende Übersicht versucht anhand einer vergleichenden Gegenüberstellung die Gemeinsamkeiten und Unterschiede hervorzuheben. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nachbessern wird.

¹ BGBl. 2020, Teil I, Seiten 569–574

	§ 1(1) Moratorium Verbraucher	§ (2) Moratorium Kleinunternehmen ²	§ 2 Miet- und Pachtverhältnisse	§ 3 Darlehen
Stichtag für Vertragsabschluss:	Vor dem 8. März 2020	Vor dem 8. März 2020	Kein Stichtag	Vor dem 15. März 2020
Personeller Anwendungsbereich:	Verbraucher	Kleinunternehmen	Mieter (unabhängig ob Verbraucher oder nicht)	Verbraucher (auch auf Gesamtschuldner)
Sachlicher Anwendungsbereich:	Verbrauchervertrag (§ 310 (3) BGB (Dauerschuldverhältnis „DSV“) zw. Unternehmer und Verbraucher).	DSV	Mietverhältnis über Grundstücke oder Räume	Verbraucherdarlehensverträge (§ 491 BGB)
	Nicht: Miet-, Pacht-, Darlehens- und Arbeitsverträge. Für diese gilt § 2 bzw. § 3.			
Voraussetzungen:	Verbraucher	Kleinunternehmen	Mieter (gewerblich/nichtgewerblich)	Verbraucher
	Verbrauchervertrag in Form eines wesentlichen DSV = Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge	Wesentliches DSV = Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebes		Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 BGB), d.h. Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge
	Erbringung der Leistung nicht möglich ohne Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts (eigener oder Unterhaltsberechtigter)	Erbringung der Leistung nicht möglich, ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage des Erwerbsbetriebs		Erbringung der geschuldeten Leistung nicht mehr zumutbar (d.h. insb. bei Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts (eigener oder Unterhaltsberechtigter)
	infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit COVID-19 zurückzuführen sind	als Folge der Umstände, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind	Nichtleisten der Miete beruht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	Einnahmeausfälle resultieren aus den von Corona-Pandemie hervorgerufen außergewöhnlichen Umständen
Nachweis:	Keine ausdrückliche Regelung – laut Gesetzesbegründung hat der Schuldner dies ggfs. darzulegen und zu beweisen		Der Zusammenhang zwischen COVID-19 und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen	Keine ausdrückliche Regelung – laut Gesetzesbegründung hat der Schuldner dies ggfs. darzulegen und zu beweisen

Fortsetzung

² Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003).

	§ 1(1) Moratorium Verbraucher	§ (2) Moratorium Kleinunternehmen ²	§ 2 Miet- und Pachtverhältnisse	§ 3 Darlehen
Rechtsfolgen:	Recht zur Verweigerung der bis zum 30. Juni 2020 zu erbringenden Leistung/Zahlung ("LVR") Vom Schuldner geltend zu machen und zu belegen		Keine Kündigung allein aus dem Grund, dass Miete nicht gezahlt wurde	Stundung der Zins- und Tilgungsansprüche für Zeit zw. 1. April 2020 und 30. Juni 2020 für 3 Monate ab Fälligkeit kraft Gesetzes (ohne Geltendmachung). Der Verbraucher darf dennoch zahlen
	Wenn LVR ausgeschlossen ist (siehe Rückausnahmen unten), steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu		Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt	Kündigung wegen Zahlungsverzugs, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder Werthaltigkeit von Sicherheiten bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen
	Sekundäransprüche (z.B. Verzugszinsen) sind nach der Gesetzesbegründung ebenfalls ausgeschlossen		Sonstige Rechte, auch Sekundäransprüche wie Verzugschaden, bleiben unberührt	Kein Verzugsseintritt (laut Gesetzesbegründung)
				Verlängerung um 3 Monate, wenn keine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach 30. Juni.
				Darlehensgeber muss dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrages mit den neuen Konditionen mitteilen
Rückausnahmen:	§ 1(1) gilt nicht, wenn für den Gläubiger seinerseits unzumutbar, da die Nichterbringung der Leistung die Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährden würde	§ 1(2) gilt nicht, wenn die Ausübung des LVR für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts (eigener oder Unterhaltsberechtigter) oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs führen würde	Keine – evtl. negative Auswirkungen auf den Vermieter werden nicht berücksichtigt	§ 3 gilt nicht, wenn Stundung oder Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (einschließlich der COVID-19-Pandemie) für den Darlehensgeber unzumutbar ist
Abweichende Regelungen:	Kein Abweichen zum Nachteil des Schuldners.			Abweichende Vereinbarungen zulässig (Ausnahme: Kündigungsregelung)
Verordnungsermächtigungen:	Wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt, ist eine Verlängerung des Stundungszeitraums bzw. des Leistungsverweigerungsrechts durch Verordnung bis 30. September 2020 möglich. Zusätzlich wird die Bundesregierung bis maximal 30. September 2022 ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fristen über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen fortbestehen.			

² Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003).

LAWYER CONTACTS



Sandra Kamper
Partner, Financial Markets
Frankfurt
sckamper@jonesday.com
+49.69.9726.3937



Friederike Steininger
Partner, Labour & Employment
Munich
fsteininger@jonesday.com
+89.20.60.42.249



Claudia Leyendecker
Partner, Financial Markets
Düsseldorf
cleyendecker@jonesday.com
+49.49.211.5406.5519



Christian A. Krebs
Partner, M&A
Frankfurt
ckrebs@jonesday.com
+49.69.9726.3912



Michael Fischer
Partner, Financial Markets – Regulatory
Frankfurt
mrfischer@jonesday.com
+49.69.9726.3943



Nicole C. Kadel
Partner, Real Estate
Frankfurt
kadel@jonesday.com
+49.69.9726.3991



Ulf Kreppel
Partner, Financial Markets
Frankfurt
ukreppel@jonesday.com
+49.69.9726.3930



Christian Trenkel
Partner, Real Estate
Munich
ctrenkel@jonesday.com
+49.89.20.60.42.248



Martin Schulte
Partner, Financial Markets – Regulatory
Frankfurt
mschulte@jonesday.com
+49.49.211.5406.5519



Olaf Benning
Of Counsel, Restructuring
Frankfurt
obenning@jonesday.com
+49.69.9726.3120



Dr. Nick Wittek
Partner, Financial Markets
Frankfurt
nwittek@jonesday.com
+49.69.9726.3917



Florian Lechner
Partner, Tax
Frankfurt
flechner@jonesday.com
+49.69.9726.3911



Paul Melot de Beauregard
Partner, Labour & Employment
Düsseldorf
pbeauregard@jonesday.com
+49.211.5406.5504



Klaus Herkenroth
Partner, Tax
Frankfurt
kherkenroth@jonesday.com
+49.69.9726.3908

Jones Day publications should not be construed as legal advice on any specific facts or circumstances. The contents are intended for general information purposes only and may not be quoted or referred to in any other publication or proceeding without the prior written consent of the Firm, to be given or withheld at our discretion. To request reprint permission for any of our publications, please use our "Contact Us" form, which can be found on our website at www.jonesday.com. The mailing of this publication is not intended to create, and receipt of it does not constitute, an attorney-client relationship. The views set forth herein are the personal views of the authors and do not necessarily reflect those of the Firm.